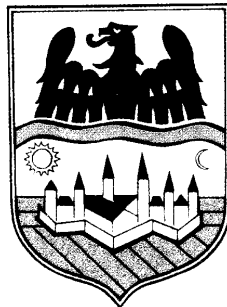


Satzung
der
„Landsmannschaft der
Donauschwaben
in
Baden-Württemberg e.V.“



Wappen der Donauschwaben

§ 1

Name und Sitz der Landsmannschaft

Die Landsmannschaft der Donauschwaben in Baden - Württemberg e. V. hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sie ist Mitglied der Landsmannschaft der Donauschwaben — Bundesverband e. V.

§ 2

Zweck und Ziele der Landsmannschaft

Die Landsmannschaft vertritt die Rechte und Interessen der Volksgruppe der Donauschwaben in allen Angelegenheiten.

Die Landsmannschaft hat zur Aufgabe, das heimatliche Kulturgut zu erhalten, zu pflegen und zu fördern sowie die Kenntnis vom Heimatgebiet zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Landsmannschaft wirkt bei der Patenschaft des Landes Baden-Württemberg über die Volksgruppe der Donauschwaben und bei der Patenschaft der Stadt Sindelfingen über die Landsmannschaft der Donauschwaben — Bundesverband e. V. nach besten Kräften mit. Die Landsmannschaft pflegt ferner die mit einzelnen Kreisen und Städten bestehenden Patenschaften und ist bemüht, weitere Patenschaftsverhältnisse zu begründen.

Die Landsmannschaft ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kann Organisationen beitreten, deren Ziele ihrem Zweck entsprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landsmannschaft kann jeder Donauschwabe, sowie jeder Freund und Gönner der Donauschwaben werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und Zweck und Ziel der Landsmannschaft (§ 2) anerkennt und sich dazu bekennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag ausgesprochen.
2. Mitglied des Landesverbandes können in Baden-Württemberg organisierte Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen und Musikgruppen sowie andere Gruppen werden, die im Sinne der Landsmannschaft der Donauschwaben tätig sind.

3. Die Mitgliedschaft des Einzelmitglieds wird begründet bei dem jeweils zuständigen Ortsverband, ist dieser nicht aktiv, beim zuständigen Kreisverband und ist auch dieser nicht aktiv, beim zuständigen Bezirksverband.
4. Die Mitgliedschaft bei den organisierten Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen sowie Musikgruppen, wird bei diesen begründet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden in den Organen der Landsmannschaft durch ihre Delegierten vertreten. Sie haben das Recht, von allen Einrichtungen der Landsmannschaft Gebrauch zu machen. Sie sind verpflichtet, die Satzung der Landsmannschaft einzuhalten und zur Verwirklichung der Ziele nach Kräften beizutragen.

Die Mitglieder haben an die Landsmannschaft regelmäßig Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Betrages, der Einzelmitglieder und der Gruppenmitglieder im Rahmen einer Beitragsordnung, wird von der Landesdelegiertentagung festgelegt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung der Landsmannschaft
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aufgeben. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen Satzung, Ziele und Beschlüsse des Landesverbandes verstößt und/oder das Ansehen des Landesverbandes schädigt sowie seine Beiträge schuldhaft an die Landsmannschaft nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann von den zuständigen Orts-, Kreis- und Bezirksgruppen- Vorständen sowie vom Landesvorstand der Landsmannschaft beim Ehrenrat beantragt werden.

Dieser entscheidet endgültig (siehe §19).

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organisatorischer Aufbau

1. Der Landesverband gliedert sich in die von dem Vorstand anerkannten Landesbezirksverbände, deren Bereich sich mit den Verwaltungseinheiten decken soll. Die Landesbezirksverbände gliedern sich in die von ihnen anerkannte Kreisverbände und diese gliedern sich in die Ortsverbände.

Die Gründung des Ortsverbandes gilt als vollzogen, wenn sie vom Vorstand des Kreisverbandes und die Gründung eines Kreisverbandes, wenn sie vom Landesbezirksvorstand und die Gründung eines Landesbezirksverbandes, wenn sie vom geschäftsführenden Landesvorstand (§10) bestätigt worden ist.

2. Heimatortsgemeinschaften (HOG), Trachtengruppen, Sing-, Spiel- und Musikgruppen, aber auch andere Gruppen, die den Zweck und die Rechte und Pflichten des Landesverbandes anerkennen, können auf Antrag eigenständige Glieder des Landesverbandes werden. Sie werden in der Landesmitgliederversammlung mit je einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8

Organe

1. Die Organe der Landsmannschaft auf Landesebene sind:
 - a) Die Landesdelegiertentagung
 - b) der Landesvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

2. Die Organe der Bezirksverbände sind:
 - a) die Landesbezirksdelegiertentagung
 - b) der Landesbezirksvorstand
3. Die Organe der Kreisverbände sind:
 - a) die Kreisdelegiertentagung
 - b) der Kreisvorstand
4. Die Organe der Ortsverbände sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand
5. Die Organe der Gliederungen nach § 7 Abs. 2 sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Der Landesvorsitzende

Der Landesvorsitzende erledigt die Geschäfte der Landsmannschaft und führt den Vorsitz in allen Organen des Landesverbandes. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Landesvorsitzende wird von den stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt, denen er Geschäfte allgemein oder im Einzelfall übertragen kann. Der Landesvorsitzende kann Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsausschüssen übertragen. Er kann einen Geschäftsführer und erforderlichenfalls weitere Kräfte für die Geschäftsführung bestellen.

§ 10

Der Geschäftsführende Landesvorstand

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden (2)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Geschäftsführende Landesvorstand berät alle laufenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über Fragen der inneren Organisation der Landsmannschaft.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Landesvorsitzende berichtet dem Geschäftsführenden Landesvorstand über alle bedeutsamen und von ihm erledigten Geschäfte.

§ 11

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§10),
2. den Landesbezirkvorsitzenden, die dem Geschäftsführenden Landesvorstand nicht angehören,
3. den Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Mitglied der Landsmannschaft sind und Landesehrensitzenden.
4. den Beiräten (aus jedem Landesbezirk 2)
5. den von der Landesdelegiertentagung gewählten oder vom Geschäftsführenden Vorstand des Landes berufenen Referenten, wobei die Berufenen nur beratende Stimmen haben,
6. dem Landesjugendleiter,
7. Einem Vertreter der dem Landesverband beigetretenen HOG's
8. Einem Vertreter der dem Landesverband beigetretenen Tanz-, Trachten-, Sing-, Spiel- und Musikgruppen.

Der Landesvorstand ist bei allen Fragen von Bedeutung einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die anderen Organen der Landsmannschaft nicht ausdrücklich übertragen sind.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder bzw. Vertreter von: 1. ; 2. ; 4. ; 6. ; 7. ; und 8.

§ 12

Die Landesdelegiertentagung

1. Die Landesdelegiertentagung ist das höchste Organ der Landsmannschaft und soll nach Möglichkeit einmal jährlich einberufen werden. Sie ist im Sinne des BGB die Mitgliederversammlung der Landsmannschaft der Donauschwaben in Baden-Württemberg e.V.
2. Die Landesdelegiertentagung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) den Delegierten der Landesbezirksverbände, die auf je 30 angefangene Mitglieder, deren Beitragsanteile beim Landesverband abgerechnet werden, einen Delegierten entsenden und je

einem Vertreter der dem Landesverband beigetretenen Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen und Musikgruppen (siehe § 7) sowie Ehrenmitgliedern.

Dem Landesvorstand sind bis zu Beginn der Landesdelegiertentagung über die Zahl der zahlenden Mitglieder beweiskräftige Unterlagen vorzulegen.

Aus Kostenersparnisgründen ist Stimmhäufung möglich.

Es können sich Delegierte bzw. Mitglieder der Landesdelegiertentagung mittels Vollmacht vertreten lassen.

Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen abgeben. Bei Wahlen haben nur Delegierte (§ 12 Abs. 2b) Stimmrecht.

3. Wenn ein Mitglied es wünscht, ist geheim abzustimmen.
4. Die Landesdelegiertentagung wird vom Landesvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.
Die Mitglieder können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens drei Tage vor der Landesdelegiertentagung schriftlich beim Landesvorsitzenden einbringen.
5. Eine außerordentliche Landesdelegiertentagung kann der Landesvorsitzende ohne Frist nach Bedarf einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen auf Antrag der Mitglieder der Landesdelegiertentagung einberufen, die mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl (§12 Abs. 2b) vertreten.
6. Die Landesdelegiertentagung ist ohne Rücksicht der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes jeweils mit zwei Drittel Mehrheit.
Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen
7. Über die Versammlung und Beschlüsse ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr und dem Landesvorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Landesdelegiertentagung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landesvorstandes
(§§10 und 11 – soweit nicht Kraft Amtes Mitglied im Landesvorstand)
 - b) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, des Landesschatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung von Kassenprüfern (2)
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

- (Beitragsordnung).
- g) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, Satzungsänderungen, Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Wahl und Abberufung des Ehrenrates
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Anschluss an einen anderen Verein oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 13

Amtsdauer

Die Amtszeit des Landesvorstandes umfasst zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 14

Die Landesbezirksverbände

Die Landesbezirksverbände sind Untergliederungen des Landesverbandes. Sie nehmen die Aufgabe der Landsmannschaft auf Bezirksebene (Regierungsbezirke) wahr.

Die Organe der Bezirksverbände sind:

1. Die Landesbezirksdelegiertentagung
2. Der Landesbezirksvorstand.

Die Landesbezirksverbände umfassen das Gebiet eines Regierungsbezirkes im Landesverband.

Die Landesbezirksdelegiertentagung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesbezirksvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden
- c) den Delegierten der Kreisgruppen, die auf je 30 angefangene Mitglieder, deren Beitragsanteile beim Bezirksverband abgerechnet wurden, einen Delegierten entsenden.
- d) Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen und Musikgruppen, die dem Landesverband beigetreten sind und ihren Sitz im Bereich des Bezirks haben, haben bei der Delegiertentagung des Bezirksverbandes das Recht eines

stimmberechtigten Delegierten.

Die Landesbezirksdelegiertentagung wählt den Landesbezirksvorstand der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem Landesbezirksvorsitzenden
- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden (2)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beiratsmitgliedern

Die Aufgabe der Organe der Landesbezirksverbände ergeben sich in analoger Anwendung der Bestimmungen der § 12—13.

§ 15

Die Kreisverbände

1. Die Kreisverbände sind Untergliederungen der Landesbezirksverbände.
Sie nehmen die Aufgaben der Donauschwaben auf Kreisebene wahr. Organe der Kreisverbände sind:

- a) die Kreisdelegiertentagung
- b) der Kreisvorstand

Die Kreisverbände umfassen das Gebiet eines politischen Kreises im Landesverband.

2. Die Kreisdelegiertentagung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kreisvorstand
 - b) den Delegierten der Ortsverbände, die auf je 30 angefangene Mitglieder, deren Beitragsanteile beim Kreisverband abgerechnet wurden, einen Delegierten entsenden.
 - c) Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen und Musikgruppen, die dem Landesverband beigetreten sind und ihren Sitz im Bereich des Kreisverbandes haben, haben bei der Kreisdelegiertentagung das Recht eines stimmberechtigten Delegierten.

3. Die Kreisdelegiertentagung wählt den Kreisvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden (2)

- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- c) den Beiratsmitgliedern

Die Aufgaben der Organe der Kreisverbände ergeben sich in analoger Anwendung der Bestimmungen der § 12—13.

§ 16

Die Ortsverbände

Die Ortsverbände sind Untergliederungen der Kreisverbände. Sie nehmen die Aufgaben der Donauschwaben auf Ortsebene wahr. Organe der Ortsverbände sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern eines Ortsverbandes sowie den Vorsitzenden der Heimatortsgemeinschaften, Trachtengruppen, Sing- und Spielgruppen und Musikgruppen, die dem Landesverband beigetreten sind und ihren Sitz im Bereich des Ortsverbandes haben. Diese haben bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes das Recht eines stimmberechtigten Mitglieds.

Sie wählt die Delegierten für die Kreisdelegiertentagung sowie den Ortsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem Ortsvorsitzenden
- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden (2)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beiratsmitgliedern

Die Aufgaben der Organe der Ortsverbände ergeben sich in analoger Anwendung der Bestimmungen der § 12—13.

§ 17

Rechte und Pflichten der Landesbezirks-, Kreis- und Ortsverbände sowie anderer Gruppen gemäß § 7

1. Den Landesbezirks-, Kreis- und Ortsverbänden und dem Landesverband beigetretene Gruppen steht das Recht zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen der Landsmannschaft zu.

2. Die Mitglieder (§ 3) sind verpflichtet, die Landsmannschaft in ihren Aufgaben und Zielen zu unterstützen und die aufgelegten Umlagen pünktlich zu erfüllen.
3. Alle Mitglieder (§ 3) sind den Weisungen des Landesvorstandes unterworfen. Der Landesvorstand hat das Recht, bei besonderen Fällen die Einberufung einer Delegierten-tagung/Mitgliederversammlung anzuordnen bzw. auch selbst einzuberufen.
4. Über die Mitgliederversammlungen und Tagungen sind vom Schriftführer der jeweils betroffenen Gliederung (siehe § 8) Niederschriften anzufertigen und an die Vorstände der unter § 8 aufgeführten Organe zu verteilen. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht der Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 18

Ausscheiden von Amtsträgern

Scheidet ein Angehöriger der Organe infolge dauernder Verhinderungen oder aus anderen Gründen aus, oder vernachlässigt er seine Aufgabe in einer Weise, die die Landsmannschaft schädigt, kann bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl der Vorstand der betreffenden Organe oder, wenn der Vorsitzende selbst betroffen ist, die nächst höhere Instanz, den Betroffenen beurlauben und ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 19

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die Durchführung der Satzung zu überwachen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für das Ansehen der Landsmannschaft notwendig sind.
2. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Er kann bei den zuständigen Versammlungen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beantragen, wenn diese sich satzungswidrig verhalten haben.
4. Der Ehrenrat besteht aus 3—5 Mitgliedern, die von der Landesdelegiertentagung gewählt werden. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

5. Die Abberufung des Ehrenrates oder einen Teil seiner Mitglieder während der Amtsdauer ist der Landesdelegiertentagung vorbehalten und muss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 20

Kassenwesen

1. Die Einnahmen der Landsmannschaft und ihre Gliederungen bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Ertragen aus Veranstaltungen
2. Die Landsmannschaft ist berechtigt, Zweckkapital zu bilden, in Empfang zu nehmen und zu verwalten.
3. Die Höhe und Art der Einrichtung der Mitgliedsbeiträge sowie die Verteilung der Einnahmen auf die Gliederungen der Landsmannschaft wird von der Landesdelegiertentagung im Rahmen der Beitragsordnung beschlossen.
4. Die Kassengebarung und die Führung der Bücher obliegt dem jeweiligen Schatzmeistern der Gliederung und bei der Dachorganisation dem Landeschatzmeister/in
5. Vor der Entlastung der Vorstände muss die Kassengebarung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft werden.

§ 21

Aufsichtsrecht

Der Ehrenrat sowie der Vorstand der jeweiligen übergeordneten Gliederung hat das Recht, die Tätigkeit des Vorstandes der Landsmannschaft sowie der untergeordneten Gliederungen zu überprüfen und bei Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder solche der Delegierten Tagung vorzuschlagen.

§ 22

Geschäftsordnung

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand der Landsmannschaft

eine Geschäftsordnung erlassen, die mit der Satzung im Einklang stehen muss.

§ 23

Gemeinnützigkeit

Die Landsmannschaft der Donauschwaben in Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Landsmannschaft ist, das heimatliche Kulturgut zu erhalten, zu pflegen und zu fördern sowie die Kenntnis vom Heimatgebiet zu vertiefen und zu verbreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen mit Brauchtumpflege (Trachtenfeste), Jugendseminare, Vorträgen und Tagungen über Heimatkunde und Heimatgeschichte.

Die Landsmannschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Landsmannschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landsmannschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landsmannschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24

Auflösung

Die Auflösung der Landsmannschaft kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung der Landsmannschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landsmannschaft an den „Verein Haus der Donauschwaben e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten mit der Landsmannschaft ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig, soweit nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist oder wird.

§ 26

Organ

Organ der Landsmannschaft sind „Der Donauschwabe - Mitteilungen für die Donauschwaben“, das Einzelmitgliedern bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebührenfrei zugestellt wird.

§ 27

Fehlende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über Vereine Anwendung.

§ 28

Schlussbestimmungen

Mit der Beschlussfassung dieser Satzung wird die am 21. März 1993 beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde durch die

Landesdelegiertentagung

am 28. Juni 2003 in Mosbach

beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Der Landesvorsitzende

Die Schriftführung

Name, Vorname

Name, Vorname

Unterschrift

Unterschrift